



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0021-20-8
= RSS-E 31/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.7.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Weitere Expertin	Dr. Ilse Huber
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles *(anonymisiert)* aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Versichert ist der Betrieb einer „Kunst- und Pressstoffherzeugung - Druckverfahren über 50 bar“. Vereinbart sind die AHVB und EHVB 2009 in der Fassung 2012 sowie die Klausel L29, wonach das Risiko der Erweiterten Produkthaftpflicht mitversichert ist.

Artikel 7 der AHVB und EHVB 2009 in der Fassung 2012 lautet auszugsweise:

Artikel 7

Was ist nicht versichert (Risikoausschlüsse)?

1. Unter die Versicherung gemäß Art. 1 fallen insbesondere nicht

- 1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
- 1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
- 1.3 die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.(...)“

Pkt. 2 der EHVB 2009 lautet auszugsweise:

2. Produkthaftpflichtrisiko

Das Produkthaftpflichtrisiko ist nach Maßgabe der AHVB und EHVB sowie insbesondere der nachstehend angeführten Bedingungen wie folgt mitversichert:

1. Begriffsbestimmungen

Das P r o d u k t e h a f t p f l i c h t r i s i k o ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden.

Der M a n g e l kann insbesondere auf Konzeption, Planung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lagerung, Lieferung (auch Fehllieferung), Gebrauchsanweisung, Werbung oder Beratung zurückzuführen sein.

Als P r o d u k t e gelten alle körperlichen Sachen oder Teile von solchen, die als Handelsware in Betracht kommen, samt Zubehör und Verpackung.

Die L i e f e r u n g ist die tatsächliche Übergabe des Produktes durch den Versicherten an einen Dritten, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund. Sie gilt als erfolgt, wenn der Versicherte die tatsächliche Verfügungsgewalt verliert, das heißt die Möglichkeit, einen Einfluss auf das Produkt oder seine Verwendung auszuüben.

Die Ü b e r g a b e e i n e r g e l e i s t e t e n A r b e i t ist deren Fertigstellung und tatsächliche Übernahme durch den Auftraggeber oder einen Berechtigten.(...)

4. Versicherungsschutz aufgrund besonderer Vereinbarung (Erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht)

4.1 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und unabhängig davon, ob ein Sach- oder Vermögensschaden im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Art. 1 und Art. 7, Pkt. 15 AHVB auch auf das Produkthaftpflichtrisiko, soweit es sich handelt um

4.1.1 Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten mit anderen Produkten entstehen, (...)

4.1.2 Schäden, welche Dritten aus der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung mangelhafter durch den Versicherungsnehmer gelieferter Produkte entstehen, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfand, (...)

4.1.3 Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen und Freilegen mangelhafter Produkte und für Einbau, Anbringen oder Verlegen mangelfreier Ersatzprodukte. Ausgenommen hievon bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Ersatzprodukte einschließlich Transportkosten. Kann der Mangel des Produktes durch verschiedene Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in der Höhe der günstigsten versicherten Kosten. (...)

4.1.4 Schäden Dritter, die daraus entstehen, dass mittels der vom Versicherungsnehmer gelieferten (auch gewarteten oder reparierten) Maschinen Sachen mangelhaft hergestellt oder verarbeitet werden, ohne dass ein Sachschaden gemäß Art. 1, Pkt. 2.3 AHVB vorliegt, (...)

4.2 Besondere Regelungen für Fälle des Pkt. 4.1

4.2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit (in der Folge kurz "Lieferung" genannt).(...)

5. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

5.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind -auch im Fall einer besonderen Vereinbarung gemäß Pkt. 4.5.1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel, soweit es sich nicht um ausdrücklich gemäß Pkt. 4.1 mitversicherte Tatbestände handelt. Auf die Bestimmung des Art. 7, Punkte 1.1 und 1.3 sowie Pkt. 9 der AHVB wird besonders hingewiesen;(...)"

Der Antragsteller begehrt von der antragsgegnerischen Versicherung Deckung für folgenden Sachverhalt (Schadennr. (anonymisiert)):

Er bearbeitet in seinem Unternehmen Basismaterial, das von der Fa. F bereitgestellt wird, mittels Compound-Verfahren. Dieses bearbeitete Material wird sodann von der Fa. F in der Produktion von Schischuhen verwendet. Die Fa. F lieferte falsche Materialsorte („Surlyn 9020“ statt „Surlyn 9320“), was vom Antragsteller mangels einer Eingangskontrolle zuerst nicht bemerkt wurde. Diese falsche Materialsorte wurde von ihm zu ca. 4 Tonnen Compound verarbeitet, dieses Material kann nicht weiterverwendet werden. Der Fehler wurde vom Antragsteller im eigenen Unternehmen entdeckt, weshalb das bearbeitete Material nicht mehr ausgeliefert wurde. Der Wert des verarbeiteten Rohmaterials beläuft sich auf rd. € 30.000.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 1.2.2019 die Deckung ab und berief sich dabei zusammengefasst auf den Ausschluss für Gewährleistung. Der Antragstellervertreter wendete in weiterer Folge ein, dass eine Deckung für erweiterte Produkthaftung vereinbart worden sei. Die Antragsgegnerin entgegnete daraufhin mit Schreiben vom 18.2.2019 (auszugsweise):

„Gemäß der erweiterten Produkthaftpflicht besteht Deckung, wenn das vom VN gelieferte mangelhafte Produkt von Dritten mit anderen Produkten vermischt, verbunden, verarbeitet wird.

Da im gegenständlichen Fall unsere gemeinsame Kundin selbst beim Compounden die falsche Materialsorte verwendet hat, kommt die erweiterte Produkthaftpflicht nicht zum Tragen.

Dies, zumal erstens der VN kein mangelhaftes Produkt zur Weiterverarbeitung geliefert, sondern die Vermischung/Verbindung/Verarbeitung selbst durchgeführt hat und zweitens kein mangelhaftes Produkt, sondern nur ein falsches Produkt (falsche Materialsorte) vermengt/verbunden/verarbeitet wurde.

Daher handelt es sich bei der gegenständlichen Angelegenheit um keinen Anwendungsfall der erweiterten Produkthaftpflicht und ist diese Angelegenheit nicht vom Versicherungsschutz umfasst.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 19.2.2020. Der Antragsteller habe nicht mit eigenem Material gearbeitet, weshalb die Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung zum Tragen komme.

Die Antragsgegnerin nahm am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin im Ergebnis zuzustimmen, dass kein Anwendungsfall der Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung vorliegt. Nach dem Zusatzbaustein „Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko“ sind Vermögensschäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Erzeugnisse mit anderen Produkten entstehen, und zwar wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewandten Kosten und wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich oder wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadensbeseitigung entstehen, gedeckt. Es sind also die Kosten für die Herstellung des Endproduktes, die notwendige Nachbesserung des Endproduktes oder eine andere Schadensbeseitigung hinsichtlich des Endproduktes umfasst (vgl. auch 7 Ob 89/07z).

Der Versicherungsfall in der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung tritt entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht bereits durch die fehlerhafte Verarbeitung durch den Versicherungsnehmer, sondern erst durch die Verarbeitung einer von ihm gelieferten Sache bei einem Dritten ein. Eine solche Verarbeitung kann aber begrifflich nicht vorliegen, wenn das mangelhafte Produkt noch gar nicht vom Versicherungsnehmer geliefert worden ist. Insofern liegt ein nicht versicherter Anspruch auf Vertragserfüllung vor.

Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass das vom Antragsteller bei Herstellung seines Produkts verarbeitete Basismaterial von seinem Auftraggeber stammt, der mit dem hergestellten Produkt zwecks Weiterverarbeitung beliefert hätte werden sollen, hat doch der Auftraggeber das Produkt weder weiterverarbeitet noch überhaupt geliefert bekommen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Dr. Huber eh.

Wien, am 3. Juli 2020